

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Seitz, Tobias Matthias Peterka, Carolin Bachmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/9499 –

Entwurf eines Gesetzes zum Erhalt von Streuobstwiesen und Kleinbrennereien

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Thomas Seitz, Tobias Matthias Peterka, Carolin Bachmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/9506 –

Gleichbehandlung zwischen kleinen Brennereien und kleinen Brauereien herstellen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Fraktion der AfD macht darauf aufmerksam, dass kleinere Brennereien im Wesentlichen zur Pflege und zum Erhalt von Streuobstwiesen beitragen. Aufgrund der Abschaffung des Branntweinmonopols 2017 können kleine Brennereien die Obstdestillate nicht mehr zu Garantiepreisen an den Staat abliefern. Die kleineren Brennereien stünden in Konkurrenz zu den großen Brennereien sowohl in Deutschland als auch in der EU. Zahlreiche Brennereien hätten bereits ihren Betrieb aufgegeben.

Kleinere Brennereien dürfen in Deutschland eine verkürzte Alkoholsteuer zahlen. Um von der steuerlichen Privilegierung zu profitieren, darf eine sog. Abfindungsbrennerei gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 des Alkoholsteuergesetzes (AlkStG) nicht

mehr als 300 Liter reinen Alkohols pro Kalenderjahr produzieren. Gemäß der Alkoholsteuerstrukturrichtlinie (Richtlinie 92/83/EWG) ist die Jahresproduktionsgrenze für kleinere Brennereien aber deutlich höher angesetzt. Sie liegt bei 1 000 Liter reinem Alkohol pro Jahr.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD stellt fest, dass nach der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (EU-Alkoholsteuer-Struktur Richtlinie) „kleine Brennereien“ (in der Terminologie des Alkoholsteuergesetzes sog. Abfindungsbrennereien) verbrauchssteuerrechtlich schlechter behandelt werden als „kleine Brauereien“. Kleine Brennereien profitieren nur dann von einer Reduzierung des Steuersatzes bis zu maximal 50 Prozent bezogen auf den Regel-Steuersatz, wenn diese kleinen Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis höchstens 10 Hektoliter reinen Alkohol rechtlich und wirtschaftlich unabhängig und keine Lizenznehmer sind (Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie). Damit soll vermieden werden, dass sich viele kleine Brennereien zusammenschließen.

Für kleine Brauereien sieht die Alkoholsteuer-Struktur Richtlinie jedoch eine Ausnahmeregelung vor, die eine Zusammenarbeit zwischen kleinen Brauereien gestattet. Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt und erschwert den Abfindungsbrennereien ihre wirtschaftliche Betätigung.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD sieht vor, das Alkoholsteuergesetz (AlkStG) dahingehend zu ändern, dass die Jahresproduktionsgrenze für Abfindungsbrennereien von 3 hl A (reiner Alkohol, § 2 Absatz 1 Satz 2 AlkStG) auf 5 hl A angehoben wird.

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/9499 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der AfD sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. der EU-Kommission eine Änderung der EU-Alkoholsteuer-Struktur Richtlinie – 92/83/EWG – dahingehend vorzuschlagen, dass kleine Brennereien und kleine Brauereien rechtlich gleichbehandelt werden, sowie
2. die EU-Kommission aufzufordern, den Vorschlag der Bundesregierung zur Änderung der EU-Alkoholsteuer-Struktur Richtlinie – 92/83/EWG – dem Rat der Europäischen Union zur Entscheidung vorzulegen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/9506 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstabe b

Der Antrag diskutiert keine Alternativen.

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstabe b

Der Antrag diskutiert keine Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Erfüllungsaufwand für Bürger entsteht durch die vorgeschlagene Änderung nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Wirtschaft nicht mit Kosten belastet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Durch die vorgeschlagene Änderung entsteht kein Erfüllungsaufwand bei der Verwaltung des Bundes.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9499 abzulehnen;
- b) den Antrag auf Drucksache 20/9506 abzulehnen.

Berlin, den 13. Dezember 2023

Der Finanzausschuss

Alois Rainer
Vorsitzender

Sebastian Brehm
Berichterstatter

Sascha Müller
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Sebastian Brehm und Sascha Müller

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/9499** in seiner 141. Sitzung am 30. November 2023 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 20/9506** in seiner 141. Sitzung am 30. November 2023 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD sieht die Anhebung der Jahresproduktionsgrenze für Abfindungsbrennereien von 300 auf 500 Liter vor.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der AfD sieht vor, dass der Deutsche Bundestag

I. die Problematik der Ungleichbehandlung zwischen kleinen Brennereien und kleinen Brauereien in der EU-Alkoholsteuer-Struktur Richtlinie wie im Antrag dargelegt feststellt und

II. die Bundesregierung auffordert,

1. der EU-Kommission eine Änderung der EU-Alkoholsteuer-Struktur Richtlinie – 92/83/EWG – dahingehend vorzuschlagen, dass kleine Brennereien und kleine Brauereien rechtlich gleichbehandelt werden, sowie
2. die EU-Kommission aufzufordern, den Vorschlag der Bundesregierung zur Änderung der EU-Alkoholsteuer-Struktur Richtlinie – 92/83/EWG – dem Rat der Europäischen Union zur Entscheidung vorzulegen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 13. Dezember 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag in seiner 80. Sitzung am 13. Dezember 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9499 in seiner 74. Sitzung am 13. Dezember 2023 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/9499.

Zu Buchstabe b

Der Finanzausschuss hat den Antrag auf Drucksache 20/9506 in seiner 74. Sitzung am 13. Dezember 2023 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/9506.

Die **Fraktion der SPD** verwies darauf, dass im Gesetzentwurf unter Buchstabe a die finanziellen Auswirkungen nicht korrekt ausgewiesen seien. Die Maßnahme würde zu Mindereinnahmen führen. Dies sei in Zeiten knapp gefüllter Kassen nicht zu vernachlässigen. Außerdem sei die geforderte Maßnahme unnötig, da die Abfindungsbrennereien bereits von der verkürzten Alkoholsteuer profitierten.

Die im Antrag unter Buchstabe b erhobene Forderung sei ebenfalls nicht ausreichend begründet.

Außerdem stimme die Fraktion der SPD den Vorlagen nicht zu, da sie Vorlagen von Fraktionen, deren Partei vom Verfassungsschutz in Teilen als gesichert rechtsextremistisch eingestuft werde, prinzipiell nicht zustimme.

Die **Fraktion der CDU/CSU*** stellte fest, der Gesetzentwurf unter Buchstabe a fordere, dass die Jahresproduktionsgrenze für Abfindungsbrennereien von 3 hl A (reiner Alkohol, § 2 Absatz 1 Satz 2 AlkStG) auf 5 hl A angehoben werden solle. In der Tat gebe es Diskussionen um diese Grenze, um den Ertragsausgleich zwischen verschiedenen Jahren zu erleichtern. Eine solche Maßnahme wäre aber nur sinnvoll, wenn auch die so genannten Stoffbesitzer berücksichtigt würden. Dies seien natürliche Personen, die bislang aus selbstgewonnenem Obst bis zu 50 Liter Alkohol in einer fremden Brennerei erzeugen dürften. Bei der Diskussion der Thematik müssten beide Problemfelder gemeinsam behandelt und insbesondere hinsichtlich der europäischen Harmonisierung beraten werden. Der Gesetzentwurf springe zu kurz.

Der Antrag unter Buchstabe b versäume es, vor dem Hintergrund der in der Corona-Pandemie für die kleinen Brauereien ergriffenen Maßnahmen die wichtigen Fragen in Bezug auf die europäische Harmonisierung speziell für den Bereich der kleinen Brennereien zu diskutieren und greife damit ebenfalls zu kurz.

Beide Vorlagen seien abzulehnen, obwohl der Grundansatz, kleine und mittlere Betriebe in diesem Bereich zu entlasten, richtig sei. Eine intensivere Diskussion sei aber notwendig.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, Streuobstwiesen seien wertvoll für die Artenvielfalt. Der Erhalt und die Förderung von Streuobstwiesen würden von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützt. Es sei aber fraglich, ob die Erhöhung der Jahresproduktionsgrenze für Abfindungsbrennereien von 3 hl A auf 5 hl A den Landwirten zugutekommen und den Erhalt von Streuobstwiesen unterstützen würde. Das Problem des Absatzes für die Erzeugnisse dürfte aufgrund des relativ hohen Preises weiterhin bestehen. Obstbrände würden in kleinen Blasen gebrannt. Es sei fraglich, ob die im Gesetzentwurf beschriebenen Skaleneffekte überhaupt eintreten würden. Da auch reguläre Verschlussbrennereien aufgrund der Eigenschaften von Obstbränden in ähnlich dimensionierten Blasen brennen würden, sei auch die Kostenstruktur vergleichbar. Ein zu hoher Grenzwert für die steuerliche Vergünstigung bei kleinen Brennereien würde zu Marktverzerrungen führen. Zudem vergesse der Gesetzentwurf die Verschlusskleinbrennereien vollständig, die in einigen Regionen Deutschlands das Äquivalent

* Der Berichterstatter der Fraktion der CDU/CSU, Abgeordneter Sebastian Brehm, verwies gemäß § 49 des Abgeordnetengesetzes auf seine Tätigkeit als Steuerberater.

zu den Abfindungsbrennereien darstellten. Gemäß der Argumentation der Fraktion der AfD müsste auch bei diesen der Jahresgrenzwert angehoben werden. Aus diesen Gründen lehne die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den vorliegenden Gesetzentwurf ab.

Zur Forderung des Antrags unter Buchstabe b sei anzumerken, dass kleine Brauereien und kleine Brennereien in ihren gesetzlichen Sonderstellungen nicht vergleichbar seien und daher auch nicht gleichbehandelt werden müssten. Eine Kleinbrauerei dürfe bis zu 200 000 Hektoliter Erzeugnis verkaufen, während eine Abfindungsbrennerei lediglich 3 hl A herstellen dürfe, was rund 10 hl Erzeugnis entspreche. Eine Kooperation zwischen kleinen Brauereien könne innerhalb dieser Grenzen bei einer Kleinbrauerei wirtschaftlich sinnvoll sein, während dies bei Kleinbrennereien nicht der Fall sei. Daher lehne die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag unter Buchstabe b ebenfalls ab.

Die **Fraktion der FDP** betonte die Wichtigkeit des traditionellen Brennhandwerkes. Kleine Brennereien hätten insbesondere in Süddeutschland eine große Bedeutung. Auch die Bedeutung von Streuobstwiesen und deren Verbindung mit dem traditionellen Brennhandwerk sei nicht zu unterschätzen. Die Bundesregierung habe dies erkannt und sei im Gespräch mit den entsprechenden Verbänden. Es sei gut, dass die Opposition diese Bewertung offenbare. Der vorliegende Gesetzentwurf und der vorliegende Antrag seien allerdings zu wenig fundiert und zu oberflächlich, um tatsächlich hilfreich zu sein. Daher lehne die Fraktion der FDP beide Vorlagen ab.

Die **Fraktion der AfD** betonte, mit den Vorlagen wolle die Fraktion der AfD Kleinstunternehmen in schwierigen Zeiten unterstützen. Selbst das BMEL fordere eine Anpassung der Jahresproduktionsgrenze für Abfindungsbrennereien von 3 hl A auf 5 hl A. Diese Forderung habe die Fraktion der AfD in den vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt. Offenbar stoße diese Grundintention nicht unbedingt auf Ablehnung der anderen Fraktionen.

Berlin, den 13. Dezember 2023

Sebastian Brehm
Berichtersteller

Sascha Müller
Berichtersteller

